

STATUTEN

der

Genossenschaft Bergalpe «Jungen» St. Niklaus

I. Name, Rechtsform und Zweck

Art. 1 – Rechtsform und Sitz

Die «Genossenschaft Bergalpe «Jungen» St. Niklaus» ist eine Genossenschaft mit unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. c EGZGB und gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Sie hat ihren Sitz in St. Niklaus VS.

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft hat folgenden Zweck:

Bewirtschaftung sämtlicher Liegenschaften, Gebäulichkeiten, Wälder, Kapitalien und andere Rechte, die zur Alpe gehören. (Bestimmungen der Artikel 126 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 24. 03. 1998)

Für die Ausführung des Zwecks kann die Genossenschaft mit den zuständigen Behörden oder anderen Organisationen, die sie bei ihren Zielen unterstützt, zusammenarbeiten. Die Genossenschaft kann auch andere Aktivitäten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zu tun haben, oder diesen direkt oder indirekt unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Erlangung der Mitgliedschaft

Jedermann, der in Jungen Grundeigentum besitzt, ob bebaut oder unbebaut, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Es wird auf den Grundbucheintrag abgestellt. Ebenfalls Mitglied der Genossenschaft können volljährige Nachkommen von Genossenschaftern werden, insofern deren Vater oder Mutter Genossenschafter sind oder waren.

Wer Mitglied werden will, hat ein Gesuch um Aufnahme beim jeweiligen Präsidenten (Bergvogt) zu stellen, das vorgeschriebene Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben sowie eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Generalversammlung festgelegt.

Nachkommen von Genossenschaf tern wird die Aufnahmegebühr bis auf eine reduzierte Einschreibegebühr erlassen, wenn sie sich vor Erreichen des 30. Geburtstags für eine Aufnahme in die Genossenschaft entscheiden.

Beim Tod eines Genossenschaf ters, dessen Kinder noch nicht 30 Jahre alt sind, gelten für diese die gleichen Aufnahmebedingungen wie in Art. 3 Absatz 3.

Art. 4 – Austritt

Der Austritt steht jedem Mitglied frei und hat jeweils schriftlich im Monat Dezember an den Präsidenten (Bergvogt) zu erfolgen. Das austretende Mitglied der Genossenschaft hat beim Austritt keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Stellt ein ausgetretenes Mitglied ein Wiedereintrittsgesuch, so ist dieses nach Art. 3 dieser Statuten zu behandeln.

Art. 5 – Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln oder den Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6 – Tod

Mit dem Tod eines Genossenschaf ters erlischt dessen Mitgliedschaft.

Art. 7 – Finanzielle Beiträge

Von jedem Genossenschaf ter wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 – Interessen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und sich den Statuten sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaft zu fügen.

III. Alprechte und -Pflichten

Art. 10 – Anrecht und Verpflichtung

Am Wald, an Gebäulichkeiten, Liegenschaften, Kapitalien und allfälligen Schulden hat jeder Genossenschaf ter gleiches Anrecht und gleiche Verpflichtungen.

Art. 11 – Vorrang

Genossenschafter der Alpe «Jungen» haben Vorrang bei der Belegung und der Pacht.

Art. 12 – Pachtzeit

Wird die Alpe nicht bestossen, so ist der jeweilige Präsident (Bergvogt), bei dessen Fehlen der Vizepräsident (Vizevogt), gehalten, den Graswuchs zur Pacht auszuschreiben. Die Generalversammlung entscheidet, ob die Pacht gesamthaft oder strichweise und zu welchen weiteren Bedingungen zu erfolgen hat.

Art. 13 – Alpwerk

Ein jeder, der die Kuhalpe mit einem Tier bestosst, ist gehalten für jedes Stück 8 Stunden Arbeit (Alpwerk) zu leisten. Wer kein Alpwerk leistet, hat pro Stück Vieh eine Entschädigung zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 14 – Publikation

Das Datum des Alpwerkes wird auf dem Gemeindeanschlag St Niklaus sowie auf der Bergschafts-Homepage bekannt gemacht.

Art. 15 – Nutz und Windholz

Nutzholz muss durch den zuständigen Revierförster gezeichnet werden und ist zu marktüblichen Preisen erhältlich. Bei Windholz soll zuerst der Bedarf der Alpe für 2 Jahre gedeckt werden, nachher sollen Eigentümer mit eigener Haushaltung in «Jungen» berücksichtigt werden.

Art. 16 – Viehauftrieb ausserhalb Alpzeit

Vor dem 01. April und nach Alpbefahrt kann nur Vieh von Genossenschaftern auf dem Boden der Genossenschaft geduldet werden. Ab dem 01. April bis zur Alpbefahrt, oder bis zur Verpachtung, kann kein Vieh auf dem Boden der Genossenschaft weiden.

Dies gilt auch für Schmalvieh (Ziegen und Schafe), welche zudem kostenpflichtig sind gemäss jährlichem GV-Beschluss.

Art. 17 – Sömmerungsdauer (Ziegen)

Die Sömmerungsdauer für Ziegen dauert jeweils, nach Weisung des Kantonstierarztes, bis zum 15. Oktober. Der Kantonstierarzt kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, die Erlaubnis für eine Sömmerungsdauer bis zum 30. Oktober gewähren. (Beschluss über die Sömmerung)

Art. 18 – Banngebiet

Im Aufforstungs- und Verbauungsgebiet ist jeglicher Weidgang verboten (Art. 32 KWaG-VS).

IV. Organisation**Art. 19 – Organe**

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung**Art. 20 – Zusammensetzung**

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genossenschaftern und Genossenschafterinnen) zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der GV teilzunehmen und bereiten deren Geschäfte vor.

Art. 21 – Beschlussfassung

Jeder Genossenschafter hat an der GV nur eine Stimme (Art. 885 OR). Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ein Bevollmächtigter kann jeweils nur ein Mitglied der Genossenschaft vertreten.

Bei der Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Ist in den Statuten oder im Gesetz nichts anderes vorgesehen, werden Beschlüsse mit absolutem Mehr gefasst (Handmehr). Auf Begehren von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten, kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

Art. 22 – Einberufung

Die ordentliche GV findet mindestens einmal jährlich im Monat Januar oder Februar statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden, entweder auf Wunsch des Vorstandes oder wenn mindestens 20 Genossenschaftler beim Präsidenten (Bergvogt) schriftlich und begründet darum ersuchen, einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstag mit der Traktandenliste und den Anträgen des Vorstands. Der Vorstand bestimmt den Ort der Versammlung.

Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 23 – Befugnisse

Falls das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, ist der Beschluss der Generalversammlung definitiv.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmzähler;
- b) Neuerstellung oder Abänderung der Statuten. Hierzu braucht es das Dreiviertelmehr der anwesenden Stimmen;
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten (Bergvogt), des Vizepräsidenten (Vizevogt), des Kassiers / Schreibers und der Revisionsstelle. Alle Jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und der Bilanz, sowie die Entlastung des Vorstandes;
- e) An- und Verkauf von Liegenschaften sowie Bodenumtausch, Beschlussfassung über Ausführung von Neu- und Umbauten;
- f) Aufnahme von Anleihen, Beschlussfassung der GV ist ab einer, CHF 1'000.00 übersteigender Ausgabe, nötig;
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- h) Festsetzung der Einschreibgebühren und anderen Beiträge, Nachschüsse und Bussen;
- l) Festsetzung der Entschädigung für nicht geleistetes Alpwerk;
- i) Befassung von Beschwerden gegen den Vorstand und anderen Organen der Genossenschaft;
- j) Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- l) Festsetzung der Pachtzeit des Pachtgebietes;
- m) Festlegung der Bedingungen für etwelche Bodenvermietungen, Durchgangsrechte für Wege, Stromleitungen, Wasserleitungen etc.;
- n) Wahl der Revisionsstelle
- o) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft. Hierzu braucht es Einstimmigkeit.

B) Vorstand

Art. 24 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (Bergvogt), dem Vizepräsidenten (Vizevogt) und dem Kassier / Schreiber. Der Vorstand wird von der GV jeweils für 2 Jahre gewählt. Jeder Genossenschafter ist gehalten, ein entsprechendes Vorstandsamt anzunehmen. Dispensiert ist nur dasjenige Mitglied, welches ein ärztliches Zeugnis vorweist, aus welchem ersichtlich ist, dass der Gesundheitszustand die Führung dieses Amtes nicht erlaubt. Wer das Amt nicht annimmt, wird als Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen.

Art. 25 – Der Präsident (Bergvogt)

Der Präsident (Bergvogt) beruft und leitet die GV sowie die Vorstandssitzung. Zudem ordnet er das Alpwerk gemäss Art. 13 dieser Statuten an.

Art. 26 – Der Vizepräsident (Vizevogt)

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und rückt automatisch als Präsident nach.

Art. 27 – Der Kassier / Schreiber

Der Kassier / Schreiber besorgt die ordentlichen Ein- und Ausgaben und hat alljährlich der ordentlichen GV die Jahresrechnung mit Bilanz und Geschäftsführungsbericht zur Genehmigung zu unterbreiten. Ihm obliegt ebenfalls die Führung des Protokolls und der allfälligen Schreibarbeit.

Art. 28 – Befugnisse

- a) Leitung der Genossenschaft und Erlass von nötigen Richtlinien;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen;
- d) Wahl, Abwahl und Überwachung von Personen, die mit der Geschäftsführung, der Vertretung in der Öffentlichkeit und der Unterschriftenregelung beauftragt wurden;
- e) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts;
- f) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV sowie die Ausführung von deren Beschlüsse;
- g) Vorschlag von Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht an die Vorschriften hielten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkamen;
- h) Meldung beim Richter bei Überschuldung.

Art. 29 – Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Entscheide werden aufgrund des absoluten Mehrs der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (Bergvogt) den Stichentscheid.

C) Revisionsstelle**Art. 30 – Ernennung**

Die GV wählt einen Revisor aus den Reihen der Genossenschafter. Der Revisor wird jeweils für zwei (2) Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Art. 31 – Aufgaben

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Revisionsstelle beziehen sich auf die Artikel 727 ff. OR, mit Verweis auf Art. 906 OR.

Art. 32 – Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier / Schreiber kollektiv zu zweien.

V. Schlussbestimmungen**Art. 33 – Bekanntmachung**

Offizielles Publikationsorgan ist der öffentliche Anschlag der Sitzgemeinde. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen ebenfalls auf der Homepage. Der Vorstand kann auch andere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 34 – Verwendung eines Jahresüberschusses

Die Gewinnrückerstattung an Mitglieder ist untersagt. Ein allfälliger Jahresüberschuss fließt in die Reserven der Genossenschaft.

Art. 35 – Restbetrag bei Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird das verbleibende Vermögen, nach Tilgung sämtlicher Schulden unter den Genossenschaftern aufgeteilt.

St.Niklaus, den 24. Oktober 2024

Für die Genossenschaft:

Truffer Stefan

Pollinger Heinrich

Imboden Roger

Der Staatsrat

Die Statuten wurden angenommen an der Generalversammlung vom 24. Oktober 2024 und ersetzt jene vom 27. 01. 1974 und homologiert vom Staatsrat mit Beschluss vom 15. Januar 2025.